

Sebastian Podschull

# Der Nachteilsausgleich: Angebote deutscher Hochschulbibliotheken

Nachteilsausgleiche sollen Personen die Einschränkungen ausgleichen, die durch eine Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung entstanden sind. Dazu sind Beschäftigungsstellen sowie Einrichtungen mit Publikumsverkehr gesetzlich verpflichtet. In diesem Text werden die Angebote für Personen mit Nachteilsausgleich an Hochschulen sowie ihren Bibliotheken beschrieben. Als Beispiele dienen hier die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Berlin sowie weitere Berliner Universitätsbibliotheken.

## Der Nachteilsausgleich an deutschen Hochschulen

### Allgemeines

Der Nachteilsausgleich ist im Neunten Sozialgesetzbuch in § 209 gesetzlich geregelt (§ 209 SGB IX). Sowohl Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) als auch Personen mit chronischen Erkrankungen können diesen von öffentlichen wie privaten Einrichtungen mit Publikumsverkehr erhalten. Damit sollen die durch die Beeinträchtigung erlebten Nachteile zumindest teilweise ausgeglichen werden. Ziel ist es, den Betroffenen eine „gleichberechtigte, selbstbestimmte und eigenverantwortliche Teilhabe [zu] ermöglichen [...]“ (Lange 2021).

Auch durch die Artikel 3 und 20 des Grundgesetzes ergibt sich ein Anspruch auf einen Nachteilsausgleich (Deutsches Studierendenwerk 2023). Dort heißt es: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. [...] Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (Art. 3 GG) und „Die Bundesrepublik ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat“ (Art. 20 GG).

Es gibt verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs. Einige richten sich beispielsweise nur an Schwerbehinderte und werden nur Personen gewährt, die auch einen Schwerbehindertenausweis besitzen. Beispiele wären etwa ein früherer Rentenbeginn ohne Abschläge oder die kostenlose Nutzung von Bus und Bahn (Fischer 2019, S. 149, 153).

Der Nachteilsausgleich besteht aus zwei Teilen. Zum einen aus dem Nachweis der gesundheitlich bedingten Studien- oder Arbeitserschwernis. Dies kann etwa ein ärztliches Attest, eine psychotherapeutische Stellungnahme oder eine Stellungnahme anderer Stellen sein. Zum anderen besteht ein Nachteilsausgleich aus einer Festlegung der konkreten Hilfen und Angebote durch die entsprechende Einrichtung (Henning 2024). Erhält man einen Nachteilsausgleich zugesprochen, wird hierüber in der Regel

ein Dokument ausgestellt, das auch als Nachweis für die weiter unten beschriebenen Angebote akzeptiert wird – zum Beispiel an Bibliotheken.

## Die Situation an deutschen Hochschulen

Auch Hochschulen müssen ihren betroffenen Mitgliedern (also Studierenden und Beschäftigten) einen Nachteilsausgleich anbieten. Dies gilt für staatliche wie auch private Hochschulen und ist gesetzlich geregelt, nämlich in den Hochschulgesetzen der Länder. Für Berlin ist das beispielsweise in § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin, Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) festgelegt. So heißt es dort in Absatz 3:

„Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen durch Anerkennung gleichwertiger Leistungen in anderer Form oder Ermöglichung einer Leistungserbringung in verlängerter Zeit ist vorzusehen; hierbei ist den Studierenden möglichst langfristige Planungssicherheit einzuräumen. Für Studierende können dies beispielsweise Erleichterungen bei Prüfungsleistungen sein, für an den Hochschulen Beschäftigte zum Beispiel eine Reduzierung der Arbeitszeit oder zusätzliche Urlaubstage“. (§ 31 BerlHG)

## Der Nachteilsausgleich an der TU Berlin für Studierende

Das Angebot der Beratungsstelle für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten der TU Berlin (Technische Universität Berlin – I E Allgemeine Studienberatung 2023) richtet sich an die TU-Studierenden mit folgenden Einschränkungen:

- Mobilitäts-, Hör-, Sprech- und Sehbeeinträchtigungen,
- psychische und chronische Erkrankungen,
- Teilleistungsstörungen wie Legasthenie,
- Autismus-Spektrum-Störungen.

Außerdem sind Nachteilsausgleiche für Personen mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen möglich. Ebenso gilt dies während einer Schwangerschaft oder während des Mutterschutzes (§ 67 AllgStuPO TU Berlin; Henning 2024)

Die Beratungsstelle deckt die Themenbereiche Bewerbung und Studienbeginn, Nachteilsausgleiche im Studium sowie Zugänglichkeit und Erreichbarkeit an der TU Berlin ab. Es ist auch eine Beratung zu weiteren Angeboten von anderen Einrichtungen in Berlin möglich (Technische Universität Berlin – I E Allgemeine Studienberatung 2023).

Laut der „22. Sozialerhebung zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Studierenden in Deutschland 2021“ (Kroher u. a. 2023) liegt der Anteil der Studierenden, die studienerschwerende Beeinträchtigungen haben und deshalb individuelle Anpassungen im Studium erhalten können, aktuell bei etwa 16 Prozent und damit recht hoch.

Psychische Erkrankungen machen dabei den überwiegenden Anteil aus (Henning 2024; Kroher u. a. 2023, 42–44).

Im Vergleich waren es bei der 20. Sozialerhebung 2013 14 Prozent der Studierenden, die angaben, von einer gesundheitlichen Beeinträchtigung betroffen zu sein. Bei der 14. Sozialerhebung 1995 waren dies fast 13 Prozent (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie 1995, 414–415; Middendorff u. a. 2013, 452–453). Insgesamt fällt auf, dass die Prozentzahl in den letzten Jahren etwa gleich bei ungefähr 15 Prozent geblieben ist.

## **Der Nachteilsausgleich an der TU Berlin für Beschäftigte**

Die Schwerbehindertenvertretung an der TU Berlin ist die zuständige Stelle für die Beschäftigten der gesamten Einrichtung. Ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 sind folgende Nachteilsausgleiche möglich (Technische Universität Berlin - Schwerbehindertenvertretung 2024):

- 5 zusätzliche Urlaubstage,
- besonderer Kündigungsschutz nach §§ 168–175 SGB IX,
- Steuerfreibetrag (Höhe nach GdB und Wohnort),
- ggf. früherer Renteneintritt,
- Bevorzugung bei Bewerbung im öffentlichen Dienst.

Auf der Website wird das Wort „Nachteilsausgleich“ in diesem Zusammenhang nicht explizit genannt, es handelt sich hierbei aber auch um Nachteilsausgleiche. Dies hat beispielsweise Fischer (2019, 20–44) deutlich gemacht.

## **Angebote von Hochschulbibliotheken für Personen mit Nachteilsausgleich**

Viele Hochschulbibliotheken bieten Anpassungen und Maßnahmen für Menschen mit Einschränkungen an. Dies sind meist verlängerte Leihfristen, Ausleihe von Präsenzbestand, Hilfe bei der Literatursuche oder die Nutzung speziell ausgestatteter Räume oder Arbeitsplätze.

## **Angebote der Universitätsbibliotheken der TU Berlin und der UdK Berlin**

Die Universitätsbibliothek der TU Berlin befindet sich in einem gemeinsamen Gebäude mit der Universitätsbibliothek der Universität der Künste (UdK). Beide zusammen

bieten Services für Menschen mit Behindertenausweis oder Nachteilsausgleich an. Im Nachteilsausgleich müssen die Bibliotheksservices nicht explizit genannt werden, die beiden Bibliotheken akzeptieren jeden Nachteilsausgleich als Nachweis.

Die Services sind im Einzelnen:

1. Eine verlängerte Ausleihfrist von drei Monaten sowie Freihandbestellung für TU- und UdK-Bestände – beides wird im Bibliothekssystem durch Zuteilung einer speziellen Statusgruppe umgesetzt.
2. Unterstützung bei der Recherche und bei der Literatur- und Medienbeschaffung, auch aus den Bereichs- und Fachbibliotheken.
3. Barrierefreie Arbeitsplätze: höhenverstellbarer Tisch mit großem Bildschirm und einer Anschlussmöglichkeit für einen Laptop.
4. Kostenlose Kopien für sehbehinderte Personen im Rahmen des Urheberrechts.
5. Ein Ruheraum (in diesem Fall der Erste-Hilfe-Raum, der auch als Ruheraum von diesem Personenkreis genutzt werden kann).
6. Bevorzugte Vergabe von vier Einzelarbeitsräumen (Carrels) an TU- und UdK-Studierende, die eine Abschlussarbeit, Dissertation oder Habilitation schreiben.

Details zu den Angeboten finden sich auf der Website der Universitätsbibliothek der TU Berlin (2023), auf der Unterseite „Barrierefreie Bibliothek“.

Die Angebote werden unterschiedlich gut genutzt. Die verlängerte Leihfrist, die barrierefreien Arbeitsplätze sowie die bevorzugte Vergabe von Einzelarbeitsräumen werden häufiger in Anspruch genommen. Die anderen Angebote werden leider selten nachgefragt. In der Vergangenheit haben die beiden Bibliotheken auch Software für Menschen mit Sehbehinderung angeboten. Diese wurde jedoch nicht gut angenommen, da diese Personengruppe meist eigene Software mitbrachte.

## Angebote weiterer Berliner Bibliotheken

Auch die anderen großen Universitätsbibliotheken in Berlin bieten ähnliche Services an. So erhalten Personen mit Schwerbehindertenausweis an der Universitätsbibliothek der Humboldt Universität (HU) eine verlängerte Ausleihfrist von drei Monaten. Menschen mit Körper- und Sehbehinderungen erhalten Hilfe bei der Nutzung von nicht ausleihbaren Medien und bei der Literaturzusammenstellung (Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin 2016).

An der Freien Universität Berlin gibt es beispielsweise in der Campusbibliothek eine Verlängerung der Leihfrist und somit ein ähnliches Angebot wie an der TU Berlin und der HU Berlin. Weitere Services, für die nicht unbedingt ein Nachweis über einen Nachteilsausgleich nötig ist, sind ebenso vorhanden. Dies wären etwa Hilfe bei der Literaturzusammenstellung, höhenverstellbare Arbeitsplätze sowie Hilfsmittel für Menschen mit Sehbehinderung (Menzel 2024).

## Autor

**Sebastian Podschull** ist seit 2014 Bibliothekar in der Benutzungsabteilung der Universitätsbibliothek der TU Berlin. Dort ist er in den Bereichen Auskunft und Teaching Library tätig und ist verantwortlich für den Bereich Barrierefreie Bibliothek. Zuvor studierte er Bibliothekswissenschaft und Geschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin und schloss das Studium mit dem Bachelor of Arts ab.

## Literatur und Quellen

- Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der TU Berlin (AllgStuPO) – Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens an der Technischen Universität Berlin vom 9. September 2020. <https://www.tu.berlin/go1301/> (06.12.2023)
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (Hg.) (1995): Das soziale Bild der Studentenschaft in der Bundesrepublik Deutschland. 14. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks. Bonn. [https://www.dzhw.eu/pdf/sozialerhebung/14/soz14\\_hauptbericht.pdf](https://www.dzhw.eu/pdf/sozialerhebung/14/soz14_hauptbericht.pdf) (31.01.2024)
- Deutsches Studierendenwerk (2023): DSW: Nachteilsausgleiche: Gesetzliche Verankerung. <https://www.studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-behinderung/studium-und-pruefungen/nachteilsausgleiche-gesetzliche-verankerung> (25.01.2024)
- Fischer, Carola (2019): Nachteilsausgleiche: Rechte und Hilfen für behinderte Menschen: Fragen und Antworten, Tipps für die Praxis, Recht und Gesetz, Kontakt. Herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (1. Ausgabe, Stand: Dezember 2018). Wiesbaden: Universum Verlag GmbH. <https://www.bih.de/integrationsaemter/medien-und-publikationen/publikationen/zb-ratgeber/nachteilsausgleiche/> (06.12.2023)
- Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011. <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-HSchulGBE2011V27P31> (17.01.2024)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Ausfertigungsdatum: 23.05.1949, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 19.12.2022. <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> (25.01.2024)
- Henning, Susann (2024): Fragen zum Nachteilsausgleich. Persönliche Kommunikation per E-Mail, 24.01.2024
- Kroher, Martina u. a. (2023): Die Studierendenbefragung in Deutschland: 22. Sozialerhebung. Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2021. [https://www.dzhw.eu/forschung/projekt?pr\\_id=650](https://www.dzhw.eu/forschung/projekt?pr_id=650) (25.01.2024)
- Lange, Maisun (2021): Nachteilsausgleiche. In: REHADAT Lexikon. <https://www.rehadat.de/lexikon/Lex-Nachteilsausgleiche/> (06.12.2023)
- Menzel, Sina (2024): Fragen zum Nachteilsausgleich an der FU Berlin. Persönliche Kommunikation per E-Mail, 29.01.2024
- Middendorff, Elke u. a. (2013): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2012. 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (Hg. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung). Berlin. [https://www.studierendenwerke.de/fileadmin/api/files/01\\_20-SE-Hauptbericht.pdf](https://www.studierendenwerke.de/fileadmin/api/files/01_20-SE-Hauptbericht.pdf) (31.01.2024)
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes v. 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234). [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_9\\_2018/\\_209.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_209.html) (06.12.2023)

- Technische Universität Berlin – IE Allgemeine Studienberatung (2023): Studieren mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. <https://www.tu.berlin/go39316/> (28.12.2023)
- Technische Universität Berlin – Schwerbehindertenvertretung (2024): Vorteile für Schwerbehinderte/Gleichgestellte. <https://www.tu.berlin/sb-vertretung/services/vorteile-fuer-schwerbehinderte-gleichgestellte> (30.01.2024)
- Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin (2016): Grimm-Zentrum für alle. Unsere Angebote für Menschen mit Behinderung. [https://www.ub.hu-berlin.de/de/assets/dokumente/standorte/jacob-und-wilhelm-grimmm-zentrum/flyer\\_barrierefreiheit\\_gz\\_210x-104-106-104.pdf](https://www.ub.hu-berlin.de/de/assets/dokumente/standorte/jacob-und-wilhelm-grimmm-zentrum/flyer_barrierefreiheit_gz_210x-104-106-104.pdf) (07.01.2024)
- Universitätsbibliothek der Technischen Universität Berlin (2023): Barrierefreie Bibliothek. <https://www.tu.berlin/go6313/> (28.12.2023)